

Versammlung auf der A1 West Autobahn: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Untersagung durch Versammlungsbehörde

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land untersagte eine angezeigte Versammlung unter dem Thema „Klima- statt Transitautobahnmilliarden! Verkehrswende jetzt! Global denken – lokal handeln!“, welche mit einem Demonstrationszug am Bahnhof Ansfelden starten und einer Kundgebung mit musikalischer Begleitung auf einem Streckenabschnitt der A1 West Autobahn in Haid bei Ansfelden enden sollte.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Organisatoren der Versammlung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragten dessen Aufhebung sowie die Feststellung, dass die Untersagung unzulässig war. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass das Ermittlungsverfahren der Versammlungsbehörde mangelhaft geführt worden sei und aus Sicht der Organisatoren keinerlei Versagungsgründe vorgelegen seien.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Hauptgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war die Klärung der Frage, ob die Untersagung der Versammlung aufgrund der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung im Sinn der Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu Recht erfolgte. Dabei ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes festzuhalten, dass „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ maßgeblich für die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung des öffentlichen Wohls sind. Die mit 300 bis 400 teilnehmenden Personen geplante Versammlung hätte neben lokalen Sperrungen und Umleitungen jedenfalls die Sperre des am stärksten frequentierten Streckenabschnittes der A1 West Autobahn in einer Fahrtrichtung zur Folge gehabt. Bedeutende Staubbildungen aufgrund dessen und ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Auffahrunfälle, insbesondere etwa durch Ablenkung der Fahrzeuglenker auf der Gegenfahrbahn durch die Abschlusskundgebung, hätten die Leichtigkeit und

Sicherheit des Verkehrs sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und nicht zuletzt auch den Schutz der Gesundheit von Menschen (Fahrzeuglenker, Versammlungsteilnehmer und Anrainer) massiv beeinträchtigt.

Auch im Rahmen der nach der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderlichen Interessenabwägung stehen den nachvollziehbaren Interessen der Organisatoren für den Umwelt- und Klimaschutz und die Sensibilisierung der umweltbelastenden Auswirkungen des Straßenverkehrs im vorliegenden Fall massive Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen gegenüber: die unvermeidbaren und weiträumigen schwerwiegenden Störungen des regionalen, nationalen und transnationalen Verkehrs, das Fehlen entsprechender Ausweichrouten, die nur bedingt möglichen Zufahrten zum Versammlungsort für Einsatz- bzw. Rettungsfahrzeuge sowie, dass mediale Informationen über die Aktion den transnationalen Verkehr nicht erreicht hätten.

Ein gelinderes Mittel als die Untersagung der Versammlung kommt nicht in Betracht, da eine Modifikation der angezeigten Versammlung durch die Versammlungsbehörde nicht möglich ist. Eine Versammlung ist in der angezeigten Form entweder zur Gänze zu untersagen oder zur Gänze nicht zu untersagen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-750749 - 750750](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.